



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2002 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.08.2002
Seite: 495

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

764

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

Vom 1. August 2002

Die Gewährträgerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat am 1. August 2002 gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 ([GV. NRW. S. 284](#)) folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 ([GV. NRW. S. 284](#)) mit Wirkung vom 1. August 2002 beschlossen:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Jeder Anstaltsträger kann seine Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung des anderen Anstaltsträgers ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen übertragen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt

- a) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) mit seiner Abberufung durch den Anstalts-träger, die jederzeit möglich ist,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) mit dem Ausscheiden des entsenden-den Anstaltsträgers aus seiner Anstaltsträgerschaft; die frei werdenden Sitze entfallen auf den verbleibenden Anstaltsträger; § 7 Abs. 1 ändert sich entsprechend,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nach-folge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) regelt sich ent-sprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.“

3. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Scheidet ein Anstaltsträger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Abs. 1. Die ihm bislang zu-stehenden Sitze wachsen dem verbleibenden Anstaltsträger zu. Abs. 1 ändert sich entspre-chend.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 1. August 2002 genehmigt.

GV. NRW. 2002 S. 495